

B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschlussantrag Fraktion Die LINKE - Prüfauftrag zur zukünftigen Beeinflussung der Gartengestaltung

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung | Abstimmung | | | |
|---------------------------------------|------------|--------------|------------|----|------|-----------|
| | | | anwesend | ja | nein | enthalten |
| Technischer und Vergabeausschuss | 17.10.2019 | Vorberatung | | | | |
| Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau | 24.10.2019 | Entscheidung | | | | |

| | |
|------------------------------------|-------|
| Gesetzliche Grundlage: | |
| Bereits gefasste Beschlüsse | keine |
| Aufzuhebende Beschlüsse | keine |

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

| | |
|---|--|
| Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto | |
| Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto | |

| Finanzielle Auswirkungen | Gesamtbetrag | aktuelles HH-Jahr | Folgejahre jährlich |
|--|--------------|-------------------|---------------------|
| Aufwendungen | | | |
| zuzügl. Abschreibungsaufwand | | | |
| zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand | | | |
| Erträge | | | |

gezeichnet
Hentschel-Thöricht, Jens
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Als „Gärten des Grauens“ hat der Naturschutzbund Deutschland die Schotterflächen vor den Häusern bezeichnet. Steingärten seien nur scheinbar pflegeleicht. Blätter fallen auf die steinernen Flächen und müssen abgesammelt werden, denn sonst siedeln sich in den Steinfugen wieder Gräser und Pflanzen an. Unerwünschte Pflanzen machen sich auch dort schnell breit. Bekämpft werden sie dann oftmals mit Unkrautvernichtungsmitteln. Darüber hinaus ist auch die Gestaltung eines Vorgartens mit flächiger Anschüttung von Schotter gemäß Bundesbodenschutzgesetz nicht zulässig, da die Funktion des Bodens durch eine schädliche Bodenveränderung nicht mehr gewährleistet ist.

Dagegen nehmen bepflanzte Vorgärten Regenwasser auf, speichern Feuchtigkeit, leisten einen Beitrag zur Luftreinhaltung und sind nicht zuletzt auch ein wichtiger Lebensraum für Insekten, Kleintiere und Vögel.

Daher ist es sinnvoll, dass geeignete Maßnahmen seitens der Stadt geprüft werden, um diese „Gärten des Grauens“ in Zittau zu verhindern. Eventuell kann in zukünftigen Bebauungsplänen folgender Abschnitt eingefügt werden:

„Die Vorgärten sind zu begrünen und als Grünfläche dauerhaft zu erhalten. Bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung (notwendige Stellplätze, Zufahrten zu den Garagen, Zuwegungen zum Eingang) ist eine Versiegelung der Vorgärten sowie die flächige Gestaltung und Belegung mit Kies, Schotter o.ä. Steinmaterial unzulässig.“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, mit welchen geeigneten Mitteln (Aufnahme in Bebauungspläne, Änderungen im Stadtrecht) sogenannte „Gärten des Grauens“ verhindert werden können.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Stadtrat im Dezember 2019 vorzulegen.